

2227/AB XXI.GP
Eingelangt am:28.05.2001

Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoitsits Freundinnen und Freunde haben am 27. März 2001 unter der Nr. 2212/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Vertretung der steirischen Slowenen im Volksgruppenbeirat für die slowenische Volksgruppe gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 3, 4, 6 und 7:

Vorauszuschicken ist, daß - wie bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 385/J angeführt - die in der Steiermark beheimateten steirischen Slowenen Teil der autochthonen slowenischen Volksgruppe sind. Weiters ist dazu auszuführen, daß der Verwaltungsgerichtshof eine Beschwerde, mit der behauptet wurde, daß durch den Bescheid der Bundesregierung "den Bestimmungen des Volksgruppenengesetzes zuwider gehandelt worden sei, weil die in der Steiermark beheimateten Angehörigen der slowenischen Volksgruppe im Beirat nicht repräsentativ vertreten seien", als unzulässig zurückgewiesen hat. Der Verwaltungsgerichtshof hat dies u. a. damit begründet, daß „der Gesetzesauftrag nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Volksgruppenengesetz für die Bestellung aller Mitglieder des Volksgruppenbeirates gilt und daher nicht bloß für den im § 4 Abs. 2 Z 2 leg. cit. genannten Personenkreis. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf die genannten Fragen. Der angesprochene Beschluß der Bundesregierung ist mir bekannt.

Zu Frage 2:

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme außer Zweifel gestellt, daß Personen, die sich der slowenischen Volksgruppe zugehörig fühlen, ihre einschlägigen Rechte auch in der Steiermark wahrnehmen können. Sie hat sich jedoch gegen eine Erhöhung der Mitgliederzahl des slowenischen Volksgruppenbeirates ausgesprochen, weil sie unter Hinweis auf die Volkszählungsergebnisse des Jahres 1991 die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Volksgruppenbeirates als nicht erfüllt ansah.

Zu Frage 5:

Diese Frage betrifft nicht eine Angelegenheit der Vollziehung im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes.

Zu Frage 8:

Nach dem Staatsvertrag von Wien kommen den steirischen Slowenen bestimmte Rechte bereits unmittelbar aus diesem Vertrag zu. Auch das steirische Landes - Verfassungsgesetz 1960 nimmt im § 5 auf die den sprachen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte Bezug.

Nur der Vollständigkeit halber verweise ich darauf, daß die Bundesregierung in ihrem Beschluß vom 12. Dezember 2000 in einer anlässlich der Ratifikation der Europäischen Charta der Regional - oder Minderheitensprachen abzugebenen Erklärung ausdrücklich Verpflichtungen der Republik Österreich zu Gunsten des Slowenischen im Land Steiermark bezeichnet hat.